BStU
000168

die Straftat sowie zur Festigung der Beweislage entsprechend den dazu im Abschnitt 2.2.3. entwickelten Hinweisen.
Neu erschlossene Beweismittel und die dadurch neu bekannt werdenden Informationen dürfen nicht ohne Überprüfung in das Rekonstruktionsbild einfließen. Sofern oben unter 2.3.3.1. dargestellte Möglichkeiten der Bestimmung ihres Wahrheitswertes existieren, sind sie zu nutzen. Wenn sich solche Möglichkeiten nicht bieten, sind das neue Beweismittel und die daraus resultierenden Informationen dennoch einer gründlichen Beurteilung ihres Wahrheitsgehalts zu unterziehen. Da es sich bei den nicht sofort oder nicht umfassend überprüfbaren Informationen häufig um Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen handelt, sollen hier die wichtigsten Aspekte der Beurteilung des Wahrheitsgehalts von Beschuldigtenaussagen dargestellt werden.

Ausgangspunkt ist die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß jeder gesunde Mensch in der Lage ist, unter zielstrebiger Nutzung seiner Sinnesorgane und mittels des Denkens die objektive Realität adäquat widerzuspiegeln. Das gilt selbstverständlich auch für jeden Beschuldigten. Er ist grundsätzlich fähig, die objektiven und subjektiven Umstände von ihm geplanter, vorbereiteter und durchgeführter Handlungen und ihre Wechselbeziehungen zur natürlichen und gesellschaftlichen Umwelt entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten wahrzunehmen, im Gedächtnis zu speichern und wiederzugeben. Die Handlungsprozesse, ihre Wahrnehmung, Einprägung und Bewertung sowie im besonderen Maße die Aussageleistungen des Beschuldigten sind jedoch stark durch die Persönlichkeit des Beschuldigten, besonders durch seine Einstellungen und Motive geprägt, so daß neben Momenten der objektiven Widerspiegelung immer auch verfälschende und mitunter fälschende Momente der subjektiven Bewertung und Entstellung des Widergespiegelten in die Aussageleistungen des Beschuldigten eingehen. Diese Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie berechtigen unseres Erachtens jedoch nicht dazu, jeder Beschuldigtenaussage von vornherein die Eigenschaft abzusprechen, die objektive Realität wahrheitsgemäß widerzuspiegeln. Das würde ebenso einen Verstoß